Ausg. 10.8.93 Ch

GEMEINDE
KIRRWEILER

MP

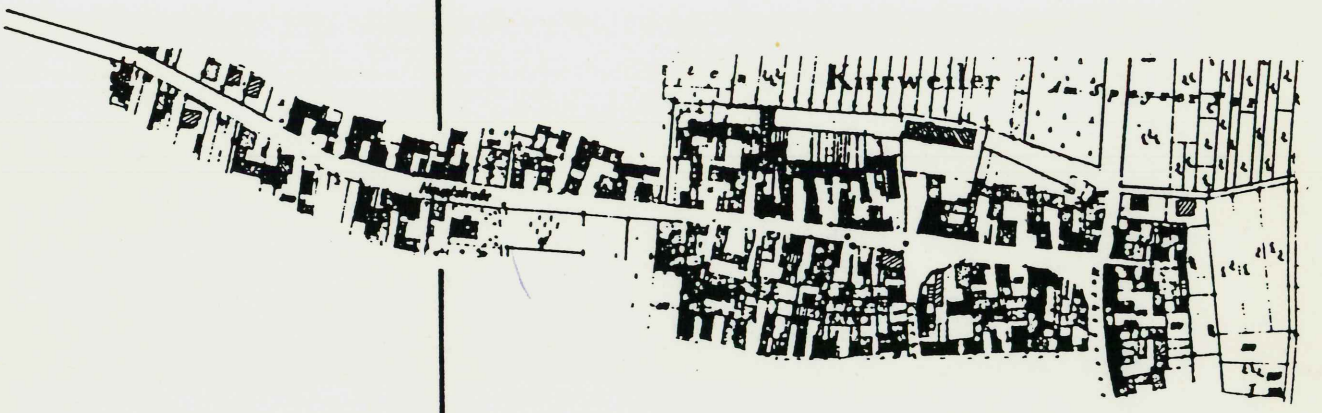

BEBAUNGSPLAN HAUPTSTRASSE

BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemeinde Kirrweiler

Bebauungsplan Hauptstraße

Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirrweiler hat in seiner Sitzung am 27.04.87 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 515 "Hauptstraße" gemäß §2 BauGB beschlossen.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV), die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sowie das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LstrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 07.02. 1983 (GVBl.S. 17).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan umfaßt die öffentlichen Verkehrsflächen der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße L 515 (Hauptstraße) vom Einmündungsbereich der Schloßgasse bis zur Kreuzung mit der L 542 (Marktstraße) einschließlich des Kreuzungsbereiches.

Außerdem gehört der Einmündungsbereich der Kirchstraße sowie der Dorfplatz bis 17 m Tiefe - gemessen von der der Fahrbahn abgewandten Begrenzung des Gehwegs (Gehweghinterkante) der L 515 in die untergeordnete Straße hineinreichend- zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes, um den Anschluß dieser öffentlichen Verkehrsfläche an die Landesstraße in geeigneter Weise festzusetzen zu können.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1: 200.

3. Erfordernis der Planaufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hauptstraße" wurde notwendig, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung innerhalb der Gemeinde Kirrweiler in die Zukunft hinein sicherzustellen.

Im Einzelnen ergab sich dieses Erfordernis aus folgenden Gründen:

Durch das stetig ansteigende Verkehrsaufkommen ist seit einiger Zeit eine zunehmende Verschlechterung der Lebensbedingungen der Bevölkerung der Gemeinde Kirrweiler erkennbar.

Besonders betroffen sind diejenigen Menschen, deren Wohnungen direkt an der L 515 angrenzen, da durch die Verkehrsbelastung dieser Landesstraße stark erhöhte Immissionswerte -insbesondere Lärm und Autoabgase - auftreten.

Hinzu kommen Verkehrsgefährdungen, die durch den KFZ-Verkehr in der Enge der Ortsdurchfahrt ausgelöst und durch unzureichend dimensionierte Flächen für den nicht motorisierten Verkehr noch verstärkt werden.

Hauptursache für diese Situation sind die überhöhten Fahrgeschwindigkeiten vieler Verkehrsteilnehmer, die durch den großzügigen Ausbau der Fahrbahn innerhalb der Ortsdurchfahrt sowie durch den geradlinigen Verlauf zu schnellem Fahren verleitet werden.

Um den zukünftigen Ausbau der L 515 nicht mehr einseitig an den Erfordernissen des motorisierten Verkehrs auszurichten, sondern die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer sowie der Anwohner der Straße umfassend zu berücksichtigen, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kirrweiler den Umbau im Sinne eines "Ortsgerechten Straßenausbaus" beschlossen.

Da es sich bei der Hauptstraße um eine klassifizierte Straße handelt, ist das Land als Träger der Straßenbaulast gemäß §§ 11 und 12 LStrG für den Ausbau der Ortsdurchfahrt zuständig.

Um die notwendige Rechtssicherheit herzustellen sowie eine umfassende und frühzeitige Beteiligung der Bürger sicherzustellen, wird seitens des Baulastträgers die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefordert.

Dieser Forderung kommt die Gemeinde Kirrweiler mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nach.

4. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maikammer ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt.

Hieran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Der Bebauungsplan "Hauptstraße" nimmt diese Darstellung auf und setzt den gesamten räumlichen Geltungsbereich als öffentliche Verkehrsfläche gem § 9 Abs 1 Nr. 11 BauGB fest. Der Bebauungsplan ist daher gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Erläuterung der Planung

Der Bebaungsplan "Hauptstraße" will durch einen den neuesten Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung sowie der Straßenverkehrstechnik gemäßen Ausbau der Ortsdurchfahrt eine deutliche Verminderung der durch den motorisierten Verkehr bedingten Immissionen und Gefährdungen errreichen und hat darüber hinaus eine Verbesserung des Ortsbildes zum Ziel.

Durch den Einsatz verkehrsbremsender Mittel, insbesondere eine verstärkte Eingrünung ab dem Bereich des Dorfplatzes sowie eine fahrdynamisch wirksame Bremse in Form einer Fahrbahneinengung mit Fahrbahnversatz , soll der KFZ-Verkehr bereits frühzeitig auf die veränderte Verkehrssituation und die Aufenthaltsfunktion des Dorfplatzes der Gemeinde Kirrweiler aufmerksam gemacht werden und zu langsamerer Fahrweise bewegt werden.

Im Verlauf der Straße in Richtung Ortskern wird der Querschnitt der Fahrbahn von der bestehenden Fahrbahnbreite auf das den örtlichen Erfordernissen entsprechende Maß reduziert. In Absprache mit dem zuständigen Straßenbauamt Speyer soll der künftige Regelquerschnitt innerhalb der Ortslage 5,50 m (zzgl. Rinnen) betragen.

Die hierdurch freiwerdenden Flächen kommen zum einen dem ruhenden Verkehr zugute, der auf einem separaten Parkstreifen bzw. "Mehrzweckstreifen" (der zur Weinlesezeit auch dem geordneten Abstellen von Winzerfahrzeugen dient) untergebracht werden kann, zum anderen schaffen sie vermehrten Platz für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer und werden vornehmlich als Gehwegflächen ausgebaut.

Dies kann als wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit angesehen werden, denn gerade in der Enge des Altortes kommt es heute häufig zu gefährlichen Situationen und "Beinahe-Unfällen", da aufgrund fehlender oder zu klein dimensionierter Gehwegflächen vielfach ein Ausweichen von Fußgängern auf die Fahrbahn notwendig wird.

Durch optische Leitlinien in Form von Baumreihen und markanten Einzelbäumen wird der Verkehr zu langsamerem Fahren angehalten. Darüberhinaus bewirken diese Gestaltungselemente auch eine Verbesserung des Ortsbildes und verbessern die Lebensbedingungen innerhalb des Ortes, indem sie ein Stück Natur in die dicht bebauute dörfliche Struktur zurückbringen.

Im eigentlichen Altortbereich wurde besonderer Wert auf die Materialwahl und die Anordnung von Straßeneinbauten gelegt. Hier wird durch den gezielten Einsatz der Gestaltungselemente wie Poller, Geländer, Infotafel eine Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und eine leichtere Überquerbarkeit im Bereich des Dorfplatzes angestrebt, die letztlich zu einer deutlichen Senkung der Belästigungen und Gefährdungen führt und damit den Zielen des Städtebaus allgemein und dieses Bebauungsplanes im besonderen dient.

6. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für den Ausbau der Hauptstraße wurden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbauamt ermittelt. Sie belaufen sich auf ca. 545.000,-- DM (incl. aller Baunebenkosten und der derzeit gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer von 14%).

Über die Finanzierung einigen sich die Gemeinde und das Straßenbauamt einvernehmlich.

Die vereinbarten Finanzierungsanteile werden von der Gemeinde bzw. dem Straßenbauamt zum erforderlichen Zeitpunkt in ihren Haushalt eingestellt.

Aufgestellt: Kaiserslautern, August 1991

Ergänzt: Kaiserslautern, April 1992

M E C K L E R + P A R T N E R

Gemeinde Kirrweiler (Pfalz) + Verbandsgemeinde Maikammer +

Kirrweiler, 24. JULI 1992

-Roth-

Ortsbürgermeister

Gemeinde Kirrweiler
Bebauungsplan Hauptstraße

Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986

1. **Öffentliche Verkehrsflächen / Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen / Verkehrsgrünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 15 BauGB)

Verkehrsflächen sowie Flächen für das Parken von Fahrzeugen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend dem Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Zur Gliederung des Straßenraumes und aus Gründen der Sicherheit des fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs sowie der anderen Verkehrsteilnehmer, sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Verkehrsgrünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die Einfahrtsbereiche (Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen) sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

2. **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflan-zungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 25 b) BauGB)

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind nach Maßgabe des Bebauungsplanes Bepflanzungen als Verkehrsgrünflächen anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Bestehende Verkehrsgrünflächen und deren Bepflanzungen sind nach Maßgabe des Bebauungsplanes dauerhaft zu unterhalten.

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind darüber hinaus Bäume und Sträucher anzupflanzen und sonstige Bepflanzungen herzustellen und dauerhaft zu pflegen.

Desweiteren sind die bereits vorhandenen Bäume und Sträucher in ihrem Bestand zu schützen und dauerhaft zu pflegen.

Gemeinde Kirrweiler (Pfalz) + Verbandsgemeinde Maikammer +

Kirrweiler, 24. JULI 1992

Roth

Ortsbürgermeister

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Zur Entscheidung
vom: 15. Febr. 1993
Az.: 35/40503-SÖW-Kirrw./9

Ausgefertigt: Kirrweiler, den 22.02.1993

(Roth - Ortsbürgermeister)

Gemeinde Kirrweiler (Pfalz) + Verbandsgemeinde Maikammer +